

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1455

Änderung der Covid-19-Verordnung 3: Anpassung der Testkostenübernahme Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

1.1 Anhörung des Bundes

Am 24. September 2021 hat der Bundesrat bei den Kantonen die Konsultation zur Änderung der Covid-19-Verordnung 3 betreffend die Anpassung der Testkostenübernahme gestartet. Die diesbezüglichen Änderungen sollen am 11. Oktober 2021 in Kraft treten. Die Kostenübernahme für die Durchführung von präventiven Antigen-Schnelltests durch den Bund wurde bis zum 10. Oktober 2021 verlängert, um ausreichend Zeit für die Durchführung der vorliegenden Konsultation zu gewinnen.

Der Bundesrat plant, die Testkostenübernahme für Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis Ende November 2021 zu übernehmen. Weiter soll künftig die Möglichkeit bestehen, sich als Einzelperson an gepoolten Speichel-PCR-Tests zu beteiligen, welche zum Erhalt eines Covid-Testzertifikats führen. Die Probeentnahme erfolgt bei einem Leistungserbringer vor Ort (bspw. in einer Apotheke), die schweizweite Koordination erfolgt durch einen Dienstleister, welcher durch den Bund beauftragt wird. Diese Tests sind kostenpflichtig, mit Ausnahme von einmal geimpften Personen (befristet bis Ende November 2021) sowie von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und Personen, welche sich aus gesundheitlichen Gründen nicht vollständig impfen lassen können. Weiter soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Erstattung von Testkosten von Verstorbenen über die gemeinsame Einrichtung KVG zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um den formellen Nachvollzug einer bereits bestehenden Praxis.

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2021 zu verabschieden. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 11. Oktober 2021 vorgesehen.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Die Fragen im Rahmen der Konsultation sind als Ja/Nein-Fragen ausgestaltet, was deren Auswertung erleichtern soll. Dafür steht eine Online Umfrage zur Verfügung. Sollten sich einzelne Kantone dennoch entscheiden, dem Bundesrat ein zusätzliches Schreiben zuzustellen, wird das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die gesammelten Stellungnahmen der Kantone ohne Konsolidierung an den Bundesrat weiterleiten.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Zu Frage 1:

Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein

Ja.

2.2 Zu Frage 2:

Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein

Nein.

Wie im Rahmen des Konsultationsverfahren zur «Anpassung der nationalen Teststrategie» bereits geäußert, sind wir der Ansicht, dass die Terminierung der Finanzierung von Antigen-Schnelltests per 30. September 2021 grundsätzlich verfrüht ist. Aus unserer Sicht ist neben dem fall- und symptomorientierten Testen, dem repetitiven Testen in Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Betrieben auch das präventive Testen «auf Wunsch» ein wichtiger Pfeiler der Pandemiebekämpfung, der beibehalten werden soll, bis sich die Personen, die sich aufgrund der Zertifikatspflicht impfen lassen wollen, vollständig geimpft haben.

Gleichzeitig gehen wir mit dem Bundesrat einig, dass einerseits die Impfquote in der Schweiz dringend weiter erhöht werden muss und es andererseits nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, die hohen Testkosten für diejenigen Personen zu übernehmen, die sich nicht impfen lassen wollen. Entsprechend begrüßen wir eine mittelfristige Terminierung der Kostenübernahme von präventiven Antigen-Schnelltests.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Kostenübernahme auf einmalig geimpfte Personen bis Ende November 2021 macht das System noch komplizierter und ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Für die testenden Institutionen wird es bei hohem Testvolumen praktisch nicht möglich sein, auf effiziente Art und Weise zu prüfen, ob eine Person eine Erstimpfung erhalten hat oder nicht.

Wir fordern, die Kostenübernahme der Antigen-Schnelltests nicht auf Personen zu beschränken, die eine erste Impfung erhalten haben, sondern für alle Personen generell bis zum 30. November 2021 zu verlängern. So bleibt ab Publikation der Verordnungsänderungen allen noch unentlassenen Personen genügend Zeit, sich in der Zwischenzeit vollständig impfen zu lassen und es besteht ein einfaches, klar kommunizierbares System. Ab 1. Dezember 2021 sollen dann die Tests wie vom Bund vorgeschlagen kostenpflichtig werden.

2.3 Zu Frage 3:

Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein

Ja.

Vgl. Ausführungen unter Punkt 2.2.

2.4 Zu Frage 4:

Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Vergütung der Testkosten bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 über die gemeinsame Einrichtung KVG explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt wird? Ja/Nein

Ja.

Wir erachten es in Nachachtung des Legalitätsprinzips als sachgerecht, dass die bereits gegenwärtig bestehende Praxis künftig auf eine solide Rechtsgrundlage abgestützt werden soll.

3. Beschluss

- 3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)